

## **Postulat über die Festlegung der Höhe der Pauschalsätze für den Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten**

eröffnet am 28. Januar 2013

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Pauschalsätze für den Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten in § 10 der Steuerverordnung wie folgt festzulegen:
  - a. wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 15 Prozent vom Brutto-Mietertrag beziehungsweise -Mietwert;
  - b. wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 25 Prozent vom Brutto-Mietertrag beziehungsweise -Mietwert.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Höhe der Pauschalsätze für den Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten im Steuergesetz zu regeln und dies anlässlich der nächsten Gesetzesrevision umzusetzen.

### Begründung

Bekanntlich kennt der Kanton Luzern als einziger Kanton in der Schweiz bei den Unterhaltskosten die sogenannte Fixpauschale. Nun hat das Bundesgericht diese Fixpauschale als unzulässig erklärt (BGE 2C\_91/2012). Es urteilte, die Kriterien für den Wechsel vom Pauschalabzug zum Abzug der effektiven Unterhaltskosten seien steuerharmonisierungswidrig und nur eine Wechselpauschale sei mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vereinbar.

An der Fixpauschale gemäss § 10 der Steuerverordnung kann der Kanton Luzern somit nicht mehr länger festhalten. Der Regierungsrat hat am 27. November 2012 entschieden, ab Steuerperiode 2013 die Wechselpauschale einzuführen. Allerdings wurde die Steuerverordnung so angepasst, dass lediglich die 10- beziehungsweise 20-Prozent-Wechselpauschalen analog der direkten Bundessteuer übernommen werden. Die damit verbundene erhebliche Reduktion der Pauschalansätze (bisher 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Prozent, 25 Prozent und 15 Prozent) ist steuerpolitisch aber ein falsches Signal. Der Kanton Luzern war beim Abzug der Unterhaltskosten bekannt für seine grosszügigen Pauschalen. Mit der gewählten Lösung gibt man diesen Standortvorteil ohne politische Diskussion einfach preis. Es hätte ohne grosse Anpassungen die Möglichkeit bestanden, sich mittels Streichung der 33-Prozent-Pauschale für Grundeigentümer und gegenüber anderen Kantonen weiterhin als attraktiven Standort zu präsentieren. Eine 15- bis 25-Prozent-Lösung würde zu keinem administrativen Mehraufwand und auch zu keinen nennenswerten finanziellen Ausfällen führen. Es ist eher davon auszugehen, dass die Grundeigentümer mit der jetzt vorgesehenen Lösung mit Mehrsteuer belastet werden.

Da es sich steuer- und wirtschaftspolitisch um eine Entscheidung von grösserer Tragweite handelt, soll die Höhe der Pauschalsätze inskünftig im Steuergesetz selbst geregelt werden und dem Einfluss des Gesetzgebers nicht mehr entzogen bleiben. Der Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten hat auf die Höhe des steuerbaren Einkommens einen erheblichen Einfluss, weshalb eine Regelung lediglich auf Verordnungsstufe nicht mehr angezeigt ist. Auch die Kantone Nidwalden (Art. 34 Abs. 4 StG) und Aargau (Art. 39 Abs. 4 StG) haben die Pauschalsätze auf Gesetzesstufe festgelegt.

Da der Entscheid der Regierung bereits Wirkung ab Steuerperiode 2013 erzeugt, muss dieses Postulat für dringlich erklärt werden.

*Müller Pius*

Hartmann Armin

Müller Guido

Lüthold Angela

Camenisch Räto B.

Hunkeler Damian

Lang Barbara

Schmid Werner

Furrer-Britschgi Nadia

Bossart Rolf

Arnold Robi

Gisler Franz

Schärli Thomas

Omlin Marcel

Bucher Hanspeter

Graber Christian

Troxler Jost

Zimmermann Marcel

Knecht Willi

Thalmann-Bieri Vroni

Hermetschweiler Rolf

Dahinden Erwin

Graber Toni

Winiger Fredy

Moser Andreas

Durrer Guido

Sommer Reinhold

Meier-Schöpfer Hildegard

Müller Damian

Heer Andreas

Burkard Ruedi

Aregger Hans

Stöckli Ruedi